

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 18/4161 –

Anstieg bei der Beantragung von Kleinen Waffenscheinen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/4161** – vom 14. September 2022 hat folgenden Wortlaut:

Da das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung immer mehr abnimmt, stellen die Bürger immer häufiger einen Antrag auf den sogenannten Kleinen Waffenschein.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Kleine Waffenscheine sind derzeit in Rheinland-Pfalz ausgestellt?
2. Wie viele Anträge auf Kleine Waffenscheine wurden in den Jahren 2021 und 2022 in Rheinland-Pfalz gestellt?
3. Wie viele „Linksextreme“ verfügen in Rheinland-Pfalz über eine waffenrechtliche Erlaubnis?
4. Wie viele „Rechtsextrem“ verfügen in Rheinland-Pfalz über eine waffenrechtliche Erlaubnis?
5. Wie viele „Islamisten“ verfügen in Rheinland-Pfalz über eine waffenrechtliche Erlaubnis?
6. Wie viele „Salafisten“ verfügen in Rheinland-Pfalz über eine waffenrechtliche Erlaubnis?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, dass Extremisten in Rheinland-Pfalz die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen bekommen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/4371
06-10-2022



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

5. Oktober 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
betr. „Anstieg bei der Beantragung von Kleinen Waffenscheinen“
- Drucksache 18/4161 -

Vorbemerkung:

Das beim Bundesverwaltungsamt (BVA) eingerichtete Nationale Waffenregister (NWR) ermöglicht eine informationstechnisch verbesserte Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere der zuständigen Waffen- und Sicherheitsbehörden. Mit der Inbetriebnahme steht der ständig fortzuschreibende Datenbestand des NWR den nutzungsberechtigten Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen zur Sachbearbeitung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung. Spezifische statistische Vergleiche und Interpretationen sind nur eingeschränkt möglich. Die eingestellten Grunddaten unterliegen der fortwährenden Aktualisierung und Datenpflege. Die maßgeblichen Bundesgesetze und Verordnungen, speziell das Waffengesetz und das Waffenregistergesetz, geben die bundeseinheitlichen Standards und Verfahren vor.

Nach der im Jahr 2020 erfolgten Erweiterung des NWR um Waffendaten von Waffenherstellern und Waffenhändlern ist eine entsprechende Neuausrichtung der NWR-Statistik-Kennzahlen erfolgt. Das NWR ist ein fortwährender Datenaktualisierung unterliegendes Bestandsregister (kein Verlaufsregister). Daher können hieraus auch



keine nach einzelnen waffenbehördlichen Verwaltungsverfahren differenzierten Fallzahlen abgeleitet werden (etwa wie viele Anträge im jeweiligen Jahresverlauf von wem zu welchem Zweck gestellt bzw. wie viele Erlaubnisse warum widerrufen wurden). Auf Basis der von Seiten des BVA als NWR-Registerbehörde erstellten Kennzahlen kann statistisch nachvollzogen werden, wie viele Erlaubnisse zum jeweiligen Stichtag registriert waren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zum Halbjahresstichtag 30. Juni 2022 waren in Rheinland-Pfalz 39.203 KWS registriert. In der nachfolgenden Übersicht ist die Gesamtzahl der in Rheinland-Pfalz zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember 2020 und 2021 gültigen KWS ausgewiesen:

| Jahr (Stichtag 31.12.) | 2020 | 2021 |
|-------------------------------|-------------|-------------|
| Gesamtzahl KWS | 36.176 | 38.125 |

Zu den Fragen 3 bis 6:

Mit Stand 1. September 2022 verfügten über eine waffenrechtliche Erlaubnis:

Acht Linksextremisten (davon sieben Personen mit Kleinem Waffenschein, eine mit Waffenbesitzkarte), 114 Rechtsextremisten (davon 52 Personen mit Kleinem Waffenschein, 42 mit Waffenbesitzkarten, 14 mit Kleinem Waffenschein und Waffenbesitzkarte sowie in Prüfung weitere sechs Personen mit Waffenbesitzkarte), acht Islamisten (davon sieben Personen mit Kleinem Waffenschein, eine mit Waffenbesitzkarte) und sieben Salafisten mit Kleinem Waffenschein.



Aufgrund der Intensivierung der Beobachtung durch den Verfassungsschutz konnten nicht zuletzt durch die explorative Internetauswertung insgesamt mehr Rechtsextremisten identifiziert werden. Der Anstieg der Extremisten mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis beruht daher insbesondere auf einer Zunahme an Beobachtungsobjekten aus diesem Phänomenbereich und der weiterhin ungebrochen hohen Waffenaffinität der rechtsextremistischen Szene als solcher.

Es ist festzustellen, dass es seit dem Jahr 2020 zu einer stetigen Zunahme von Widerrufen von Waffenscheinen kam. Während 2019 35 Waffenscheine und Kleine Waffenscheine widerrufen wurden, sind es im Jahr 2020 51 Widerrufe. Im Jahr 2021 erfolgten 66 Widerrufe, was sich im Jahr 2022 mit 33 Widerrufen zum Stichtag 30. Juni fortgesetzt hat.

Zu Frage 7:

Richtschnur der Landesregierung ist und bleibt, dass keine Waffe in Extremistenhand gelangen soll. Das Land unterstützt daher die laufende Befassung der Innenministerkonferenz mit dem Thema „Keine Waffen in den Händen von Extremisten“, die unter anderem zum Ziel hat, auch gesetzgeberische Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Das Waffenrecht obliegt der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Unter Federführung des zuständigen Bundesinnenministeriums erfolgen derzeit auch entsprechende Prüfungen seitens der Bundesregierung.

In Rheinland-Pfalz arbeiten die Sicherheits- und Waffenbehörden Hand in Hand bei der konsequenten Verfolgung des Ziels, möglichst allen Extremisten waffenrechtliche Erlaubnisse zu versagen oder zu entziehen und die Waffen einzuziehen. Durch die seit Februar 2020 nach dem Waffengesetz erweiterte Regelanfrage sind die Waffenbehörden gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der obligatorischen Zuverlässigkeitsüberprüfung wie bis dahin bei der Polizei auch beim Verfassungsschutz



anzufordern, ob dort Erkenntnisse zur Person vorliegen, die gegen die notwendige Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Antragstellers sprechen. Dieses Verfahren gilt sowohl bei Erstantrag wie auch bei allen Folgeüberprüfungen. Die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz übermittelt dabei alle relevanten Erkenntnisse an die zuständigen Waffenbehörden zur weiteren Prüfung.

Die Waffenbehörden sind veranlasst bei einschlägigen Erkenntnissen von Verfassungsschutz und Polizei in jedem konkreten Einzelfall eine umfangliche – insoweit anlassbezogene – Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach den maßgeblichen §§ 5 und 6 Waffengesetz durchzuführen und, soweit entsprechend begründet, den Widerruf von in der Vergangenheit erteilten Erlaubnissen sowie ggf. auch die Sicherstellung bzw. Einziehung vorhandener erlaubnispflichtiger Waffen zu vollziehen. Diese Verfahren können aufgrund zulässiger Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen - teils auch trotz im Einzelfall angeordneten Sofortvollzug sowie der bei fehlender Zuverlässigkeit nicht aufschiebenden Wirkung - bis zur endgültigen Rechtskraft einige Zeit fort dauern.

In Vertretung

Nicole Steingaß

Staatsekretärin